



Stadtrecht

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Hanau Immobilien- und Baumanagement“

Stadtverordneten- beschluss: 13.11.2006	Ausfertigung: 14.11.2006	Veröffentlichung: 18.11.2006	Inkrafttreten: 01.01.2007
Änderungen: 13.06.2016 § 5 Abs. 1, S. 2 § 5 Abs. 1, S. 3 Ziff. 1	14.06.2016	15.06.2016	16.06.2016

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 Ziff. 6, § 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674) und § 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 13.11.2006 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Hanau Immobilien- und Baumanagement" beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Das Amt für Immobilien- und Baumanagement der Stadt Hanau wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten der Stadt Hanau mit Gebäuden, Räumen und dazugehörigen Außenanlagen und Grundstücksflächen.

Hierzu gehören insbesondere

- die interne und externe An- und Vermietung
- die Bewirtschaftung und der Betrieb
- die bauliche Unterhaltung
- die Instandsetzung und Sanierung
- die Planung und Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Hanau Immobilien- und Baumanagement"

§ 3

Leitung des Eigenbetriebs

(1) Der Magistrat bestellt gem. § 9 EigBGes die Betriebsleitung bestehend aus einem Betriebsleiter/einer Betriebsleiterin nach Anhörung der Betriebskommission.

(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung gem. § 4 Abs. 1 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind.

(3) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Magistrats in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vorzubereiten; soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.

§ 4

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5 Nr. 1 bis 13 EigBGes ergebenden Aufgaben.

§ 5

Zusammensetzung der Betriebskommission

(1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Diese hat sechzehn Mitglieder. Der Betriebskommission gehören an:

1. neun Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit gewählt werden,
2. drei Mitglieder des Magistrats, und zwar:
 - a) der Oberbürgermeister kraft Amtes oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
 - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats, von denen eines für das Finanzwesen und eines für das Bauwesen zuständig sein muß; ist der Oberbürgermeister zugleich Finanzdezernent oder für den Betrieb zuständiger Fachdezernent, so entsendet der Magistrat auch in diesen Fällen ein oder zwei Mitglieder in die Betriebskommission,
3. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates auf dessen Vorschlag hin gewählt werden,
4. zwei wirtschaftlich und technisch besonders erfahrene Personen.

(2) Für die Mitglieder der Betriebskommission sind Vertreter zu benennen.

§ 6

Aufgaben der Betriebskommission

Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes aufgezählten Aufgaben zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert im Einzelfall 2 v.H. des Stammkapitals übersteigt, sowie der Verzicht auf Forderungen und die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, soweit sie im Einzelfall den Rahmen der laufenden Betriebsführung überschreiten.

§ 7

Aufgaben des Magistrats

(1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen (§ 8 EigBGes.).

(2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit der Magistrat dies ausdrücklich bestimmt und soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder diese Satzung entgegenstehen.

§ 8

Personalangelegenheiten

(1) Die Befugnis des Magistrats zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten, mit Ausnahme der Beamten, wird auf die Betriebsleitung übertragen.

(2) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Oberbürgermeister. Ständige Vertretung ist die Betriebsleitung, die zugleich die Funktion der Dienststellenleitung i.S.d. Hessischen Personalvertretungsgesetzes und des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes wahrnimmt.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt Hanau in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Magistrats unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung gem. § 3 Abs. 3 EigBGes zur Vertretung Ermächtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs "im Auftrag".

(3) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb auch in den Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, soweit dem nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes entgegenstehen; in diesem Fall vertritt der Magistrat den Eigenbetrieb. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.

(4) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang der Vertretung werden im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Hanau, derzeit der Hanauer Anzeiger, öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Mitwirkung des Personalrates und der Frauenbeauftragten

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Beteiligungsrechte bleiben unberührt.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.000.000 EUR.

§ 12

Kassenwirtschaft

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse gem. §§ 117 HGO, 12 EigBGes, geführt.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Stadt Hanau.

§ 14

Wirtschaftsgrundsätze

(1) Der Eigenbetrieb hat die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere der §§ 10 ff., zu beachten. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Der Eigenbetrieb hat dafür Sorge zu tragen, daß die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach Maßgabe des § 11 EigBGes gewährleistet ist.

(3) Die Betriebsleitung stellt jährlich für das folgende Jahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und fünfjährigem Finanzplan gem. §§ 25 bis 27 EigBGes auf.

§ 15

Jahresabschlüsse

Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der §§ 22 ff. EigBGes mit der Maßgabe, daß die Jahresbilanz nach Formblatt 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 2 und der Anlagenachweis nach Formblatt 4 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 162), zu gliedern ist. Die Posten der Formblätter sind entsprechend dem Unternehmensgegenstand anzupassen.

§ 16

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und Lagebericht gem. § 27 EigBGes innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist mit dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers im amtlichen Verkündungsorgan, derzeit der Hanauer Anzeiger, öffentlich bekannt zu machen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.